

Geschäftsverzeichnismr. 4415
Urteil Nr. 9/2009 vom 15. Januar 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 Nr. 6, 33 § 1 Absatz 1, 34 und 78 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008, erhoben von Marie-Rose Morel und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Januar 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Januar 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 4 Nr. 6, 33 § 1 Absatz 1, 34 und 78 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Dezember 2007, zwei Ausgabe): Marie-Rose Morel, wohnhaft in 2900 Schoten, Valkenlaan 44, Jurgen Ceder, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Prieeldreef 1a, Guy D'Haeseleer, wohnhaft in 9403 Neigem, Brusselseheerweg 102, An Michiels, wohnhaft in 1760 Roosdaal, Omloopstraat 17, Stefaan Sintobin, wohnhaft in 8870 Izegem, Emiel Neiryckstraat 20, Joris Van Hauthem, wohnhaft in 1750 Lennik, Scheestraat 21, Linda Vissers, wohnhaft in 3900 Overpelt, B. Van Lindtstraat 67/3, Frank Bracke, wohnhaft in 1070 Brüssel, Félix Paulsenlaan 37, Raymond Claes, wohnhaft in 3120 Tremelo, Werchtersebaan 52, Pol Denys, wohnhaft in 8211 Aatrijke, Ossebilkstraat 14, Hans Vandenbulcke, wohnhaft in 2547 Lint, Schaapdries 30, Vincent Verheye, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Brugsesteenweg 132, Patrick Wissels, wohnhaft in 3520 Zonhoven, Mezenstraat 41, Carine Achten, wohnhaft in 3530 Houthalen-Helchteren, Stationsstraat 121, Karim Batens, wohnhaft in 9170 Sint-Pauwels, Zandstraat 198, Willy Bouckaert, wohnhaft in 8940 Wervik, Kruisekestraat 372, André Demey, wohnhaft in 8670 Koksijde, Schoondalstraat 14/1, Gerard Geerts, wohnhaft in 3900 Overpelt, Rietstraat 35, Michel Geysen, wohnhaft in 3945 Ham, Olmensesteenweg 147A, Walter Kerkhofs, wohnhaft in 3630 Leut, Ganzenpoelstraat 22, Ronny Maenhout, wohnhaft in 9080 Beervelde, Beervelde-Dorp 61, Constant Quiryne, wohnhaft in 2390 Westmalle, Schapenstraat 53, Jozef Roelandt, wohnhaft in 1040 Brüssel, Trevierenstraat 13, Alain Speeckaert, wohnhaft in 9940 Sledinge, Ledelaan 29, Eliane Swennen, wohnhaft in 3560 Lummen, Linkhoutstraat 166, Noel Van den Broecke, wohnhaft in 9800 Deinze, Schipdonkstraat 71, Dirk Van Opdenbosch, wohnhaft in 9400 Ninove, Nederwijk 113/2, Dirk Welkenhuysen, wohnhaft in 3520 Zonhoven, Zwanenstraat 2, Edy Aerts, wohnhaft in 2830 Willebroek, Brouwerijstraat 11, Jean Aerts, wohnhaft in 3670 Meeuwen-Gruitrode, Weg naar As 58, Dave Avonts, wohnhaft in 2520 Oelegem, Oudstrijdersstraat 78, Kristy Balette, wohnhaft in 3560 Lummen, Prelaat Knaepenstraat 47, Francine Braeckmans, wohnhaft in 2970 Schilde, Kampdreef 17, Jasmijn Castelein, wohnhaft in 8510 Marke, Leieweg 35, Marc Ceulemans, wohnhaft in 2950 Kapelle, Peedreef 38, Stefaan Coosemans, wohnhaft in 1820 Perk, Huinhovenstraat 12, Angele Cornelissen, wohnhaft in 2540 Hove, Lintsesteenweg 33, Bart De Bie, wohnhaft in 2275 Lille, Tuinwijk 9, Gerda De Ryck, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Desguinlei 90/15Q, Claudia Delzainne, wohnhaft in 2930 Braasschaat, Langestraat 41, Wilfried Desmet, wohnhaft in 8600 Diksmuide, Sint-Sebastianlaan 5, Marina Dogaer, wohnhaft in 2980 Hakke-Zoersel, Medelaar 34, Philippe Elst, wohnhaft in 2170 Merksem, Schoonakker 3, Philip Ergo, wohnhaft in 2960 Brecht, Kerkhovenakker Laan C5, Bart Everaert, wohnhaft in 8610 Kortemark, Wittehuisstraat 34, Paul Foets, wohnhaft in 2600 Berchem, Hofstadestraat 16, Karine Geens, wohnhaft in 2221 Boischot, Boomgaardstraat 7, Marcel Godaert, wohnhaft in 1020 Brüssel, Reper-Vrevenstraat 55, Monique Goovaerts, wohnhaft in 2450 Meerhout, Turkenhof 23, Peter Goyvaerts, wohnhaft in 2110 Wijnegem, Bergenstraat 18, Jan Haex, wohnhaft in 2380 Ravels, Grote Baan 126, Pierre Hendriks, wohnhaft in 3680 Maaseik, Meerkenweg 9, William Hüppertz, wohnhaft in 8450 Bredene, Prinses Elisabethlaan 77, Eric Huybrechts, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Dennenlaan 63, Jan Jans, wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Struikenstraat 8, Marina Janssens, wohnhaft in 1910 Kampenhout, Brouwerijstraat 14, Guido Janssens, wohnhaft in 2920 Kalmthout, Riethoek 4, Grazyna Krajewska, wohnhaft in 9230 Wetteren, Oordegemsesteenweg 23, Armand Minnebo, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Oudegemsebaan 92, Arlette Noyelle,

Oudegemsebaan 92, Arlette Noyelle, woonhaft in 2550 Kontich, Hoeve ter Bekelaan 32, Heidi Otten, woonhaft in 2275 Lille, Tuinwijk 9, Sandra Peynaerts, woonhaft in 2500 Lier, Heidebloem 19, Claude Pinet, woonhaft in 8400 Ostende, Spaarzaamheidstraat 3/2, Frans Poortmans, woonhaft in 2220 Heist-op-den-Berg, Haagstraat 13, Dirk Reners, woonhaft in 3500 Hasselt, Banneuxstraat 102/3, Robby Renier, woonhaft in 8000 Brügge, Palingstraat 54, Jos Robben, woonhaft in 3670 Meeuwen-Gruitrode, Gruitroderbaan 3, Willy Roelandts, woonhaft in 1602 Vlezenbeek, Smidsestraat 4, Viviane Roofthoofd, woonhaft in 9250 Waasmunster, Maretak 504, Christa Sarazijn, woonhaft in 8600 Diksmuide, Sint-Sebastiaanlaan 5, François Schatteman, woonhaft in 1800 Vilvoorde, J. Van den Vondelstraat 1, Patricia Segers, woonhaft in 9900 Eeklo, Pastoor Bontestraat 78B, Etienne Seys, woonhaft in 8800 Roeselare, Hoogledesteeweg 80, Rhea Smellers, woonhaft in 3582 Koersel, Naaldweg 87, Vera Stappaerts, woonhaft in 2550 Kontich, Beemdenlaan 29 A3, Olivier Thibos, woonhaft in 2140 Borgerhout, Van Hersteenstraat 19, Karine Torfs, woonhaft in 2570 Duffel, Trapstraat 21, Jeroen Torfs, woonhaft in 2530 Boechout, Vremdesesteeweg 212, Pieter Van Boxel, woonhaft in 2390 Oostmalle, Talondreef 61, Tim Van de Water, woonhaft in 2930 Brasschaat, Bethanielei 40, Els Van den Broeck, woonhaft in 1700 Dilbeek, Koolwitje 1, Alex Van Geert, woonhaft in 9451 Haaltert, F. van Hoeymissenstraat 14, Jeanine Van Oosterwyck, woonhaft in 2930 Brasschaat, Bredestraat 3, Gerdi Vandenbroucke, woonhaft in 8600 Vladslo, Werkenstaat 5, Andreas Vandenhende, woonhaft in 2630 Aartselaar, Pierstraat 274, Jozef Vanhoegaerden, woonhaft in 3110 Rotselaar, Varkenstraat 15, Jan Vansant, woonhaft in 2400 Mol, Ezaartveld 70, Fanny Verbeeren, woonhaft in 1703 Schepdaal, Biesbeekstraat 21, Wim Verheyden, woonhaft in 2880 Bornem, Sint-Amandsesteeweg 226/A/GVL, Gabriella Vervoort, woonhaft in 2590 Berlaar, Itegembaan 196, Diane Willems, woonhaft in 3740 Bilzen, Kastanjestraat 11, Remi Blindeman, woonhaft in 3520 Zonhoven, Heuvenstraat 14B2, André Buyl, woonhaft in 9120 Beveren, Boerenstraat 146, Emiel De Backer, woonhaft in 9250 Waasmunster, Maretak 504, Walter Goos, woonhaft in 2620 Hemiksem, Assestraat 183, Ann Heemskerk, woonhaft in 2900 Schoten, Rosveldstraat 76, Dominiek Heylen, woonhaft in 3900 Overpelt, Haspershovenstraat 75, Natasja Huysmans, woonhaft in 9120 Haasdonk, Bunderhof 25, Nancy Jacobs, woonhaft in 9700 Oudenaarde, Ruttemburgstraat 3/0403, Jacques Lammens, woonhaft in 9230 Wetteren, Oordegemsesteeweg 23, Josephina Meersman, woonhaft in 8434 Westende, H. Jasparlaan 187/0202, Daniel Simons, woonhaft in 3970 Leopoldsburg, Maarschalk Fochstraat 19, Wendy Van de Cauter, woonhaft in 3090 Overijse, Frans Verbeekstraat 150/2, Christa Van Molle, woonhaft in 1770 Liedekerke, Bombardonstraat 176, Ignace Verhaegen, woonhaft in 9308 Gijzegem, Steenweg naar Oudegem 125, Patrick Verlinden, woonhaft in 2900 Schoten, Rosveldstraat 76, Johan Aerts, woonhaft in 2880 Bornem, Mansbroekveld 34, Dirk Audenaert, woonhaft in 9042 Gent, Jozef Paelinckstraat 17, Lode Bosmans, woonhaft in 2040 Antwerpen, De Keyserhoeve 75, Ghislain Briers, woonhaft in 2560 Nijlen, Torevenstraat 30, Lucie Casier, woonhaft in 3000 Löwen, Tiensestraat 155, Joris Claessens, woonhaft in 1080 Brüssel, Mirtenlaan 17/7, Leon Claeys, woonhaft in 1040 Brüssel, Morgenlandstraat 120, Christiana Daelman, woonhaft in 9190 Stekene, Molenbergstraat 133, Mia Daenen, woonhaft in 3770 Riemst, Elderenweg 9a, Joseph De Camps, woonhaft in 1602 Vlezenbeek, Kamstraat 9, Herman De Langhe, woonhaft in 2070 Burcht, Antwerpsesteeweg 23, Walter De Moor, woonhaft in 9620 Zottegem, Smissenhoek 40, Tom De Poorter, woonhaft in 9060 Zelzate, Verbindingsstraat 8, Etienne De Pourcq, woonhaft in 9230 Wetteren, Kwatrechtsesteeweg 13, Alfred De Smedt, woonhaft in 9190 Stekene, Molenbergstraat 133, Luk Dekeyser, woonhaft in 9150 Bazel, Parklaan 7, Koen Delanghe, woonhaft in 9150 Kruibeke, Pater Damiaanstraat 23, Chris Devrieze, woonhaft in 2100 Deurne, Te Couwelaarlei 101, Peter Dictus, woonhaft in 1090 Brüssel,

Broustinlaan 35/2, Irene Diependaele, wohnhaft in 9620 Zottegem, Smissenhoek 40, Guy Dirckx, wohnhaft in 2100 Deurne, P. De Ridderstraat 36, Louis Doom, wohnhaft in 8470 Gistel, Provincieweg 169, Michael Fierens, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Ganzegavers 4, Mark Gabriels, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Tuinbouwlaan 2, Marijke Geraerts, wohnhaft in 3630 Maasmechelen, Gildestraat 37, Jean Geraerts, wohnhaft in 3740 Bilzen, Hoelbeekstraat 18, Raoul Goossens, wohnhaft in 2150 Borsbeek, Wenigerstraat 27, Steven Hillaert, wohnhaft in 3511 Kuringen, Lammenweg 18, Pieter Hoeben, wohnhaft in 2970 Schilde, Kampdreef 17, Jean Holemans, wohnhaft in 3001 Heverlee, Bierbeekstraat 75/7, Nico Houben, wohnhaft in 3620 Lanaken, Lepelvormweg 24, Marc Huysmans, wohnhaft in 2650 Edegem, Drie Eikenstraat 374, Leo Joosten, wohnhaft in 3620 Landen, Steenselbergweg 29, Marc Leus, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Eegene 82, Kathy Mertens, wohnhaft in 9230 Wetteren, Brusselsesteenweg 240, Veerle Minne, wohnhaft in 2110 Wijnegem, Koolsveldlaan 38, Leo Moeskops, wohnhaft in 2900 Schoten, Churchillaan 72, Patrick Molle, wohnhaft in 2900 Schoten, Salvialei 138, Roland Mutsaers, wohnhaft in 2980 Zoersel, Het Klooster 3, Dirk Pelgrims, wohnhaft in 2950 Kapellen, Antwerpsesteenweg 68, Moran Philips, wohnhaft in 9520 Waasmunster, Hoogstraat 181, Dirk Piessens, wohnhaft in 2870 Puurs, Hooiveld 51, Claude Pinet, wohnhaft in 3680 Maaseik, Astridlaan 27, Anita Saey, wohnhaft in 2650 Edegem, Drie Eikenstraat 374, Ingrid Severyns, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Beukenstraat 26, Nancy Six, wohnhaft in 8900 Ypern, Augustijnenstraat 149, Ann Spitaels, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Lindenstraat 1A, Daniella Swennen, wohnhaft in 3520 Zonhoven, Wonckerweg 16, Jef Van Bree, wohnhaft in 3900 Overpelt, Zavelstraat 53, Odette Van Brusselen, wohnhaft in 3221 Nieuwrode, Appelweg 23, Lesley Van de Velde, wohnhaft in 2880 Bornem, Duiventilstraat 55, Ivo Van der Auwera, wohnhaft in 2880 Bornem, Droogveldstraat 189, Leo Van der Straeten, wohnhaft in 2200 Herentals, Kruisboogstraat 58, Jurgen Van der Straeten, wohnhaft in 2200 Herentals, Kruisboogstraat 58, Nico Van der Straeten, wohnhaft in 2200 Herentals, Kruisboogstraat 58, Anja Van der Straeten, wohnhaft in 2200 Herentals, Musketstraat 32, William Van Domburg, wohnhaft in 8470 Moere, Beekstraat 40, Edouard Van Hauwermeiren, wohnhaft in 3400 Landen, Fabriekstraat 14, Natascha Van Hecke, wohnhaft in 9800 Bachte-Maria-Lerne, Kortrijksesteenweg 35, Geert Van Landeghem, wohnhaft in 9120 Haasdonk, Bunderhof 25, Jurgen Van Leuven, wohnhaft in 2310 Rijkevorsel, Veldstraat 56, An Van Olmen, wohnhaft in 2200 Herentals, Kruisboogstraat 58, Robert Vandenbergh, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Beukenstraat 26, Geert Vander Roost, wohnhaft in 1760 Roosdaal, Omloopstraat 17, Serge Vandewiele, wohnhaft in 9810 Nazareth, Bekaertstraat 33, Sven Vanhoutte, wohnhaft in 1790 Affligem, Zwarteberg 50, Kristiaan Vanmeert, wohnhaft in 9300 Aalst, Willekensstraat 7/5, Patrick Vanneste, wohnhaft in 9600 Ronse, Langeweg 55, Christine Verschueren, wohnhaft in 2200 Herentals, Kruisboogstraat 58, Willy Veyt, wohnhaft in 2170 Merksem, Elf Novemberstraat 18, Sandy Welsch, wohnhaft in 8870 Izegem, Emiel Neiryneckstraat 20, Stefan Willems, wohnhaft in 3630 Maasmechelen, Dokter Haubenlaan 3/12, und Rob Verreycken, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Voskenslaan 136.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen wurde mit Urteil Nr. 48/2008 vom 12. März 2008, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 2008 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze würden eingereicht von

- den Liberalen Gewerkschaften, mit Sitz in 1070 Brüssel, Poincarélaan 72-74,
- den Christlichen Gewerkschaften, mit Sitz in 1031 Brüssel, Haachtsesteenweg 579,
- den Sozialistischen Gewerkschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Hoogstraat 42,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2008

- erschienen
- . RA B. Siffert, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Geerinckx *loco* RA V. De Wolf und RA H. Penninckx, in Brüssel zugelassen, für die Liberalen Gewerkschaften,
- . RA S. Gibens, in Antwerpen zugelassen, für die Christlichen Gewerkschaften,
- . RA J. Nietvelt, in Antwerpen zugelassen, für die Sozialistischen Gewerkschaften,
- . RÄin V. Pertry und RA B. Martel, ebenfalls *loco* RÄin K. Leus, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die Artikel 4 Nr. 6 Buchstaben a) und b), 33 § 1 Absatz 1, 34 und 78 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 sowie gegen « alle weiteren Artikel [dieses Gesetzes], deren Verfassungswidrigkeit sich aus den

den [...] vorgebrachten Klagegründen ergeben würde ».

Die ausdrücklich erwähnten Artikel lauten:

« Art. 4. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

[...]

6. repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:

a) auf nationaler Ebene gebildete repräsentative überberufliche Arbeitnehmerorganisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind und mindestens fünfzigtausend Mitglieder zählen,

b) berufliche und überberufliche Organisationen, die einer in Buchstabe a) erwähnten überberuflichen Organisation angeschlossen sind oder ihr angehören, ».

« Art. 33. § 1. Spätestens am fünfunddreißigsten Tag nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung ausgehängt wird, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, können die in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) erwähnten repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen oder ihre Bevollmächtigten dem Arbeitgeber Kandidatenlisten vorschlagen ».

« Art. 34. Die in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) erwähnten repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und die repräsentativen Führungskräfteorganisationen richten einen Antrag an den Föderalminister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung gehört, um eine gemeinsame laufende Nummer für die Kandidatenlisten, die sie vorschlagen, zu erhalten.

Der Antrag muss von drei Vertretern jeder Organisation an den Minister gerichtet werden.

Der Minister bestimmt durch eine erste Auslosung die laufenden Nummern, die den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zugeteilt werden, die Kandidaten für die Wahl der Personalvertreter in den Räten und Ausschüssen vorschlagen dürfen. Bei einer späteren Auslosung bestimmt er die Nummern, die den Organisationen zugeteilt werden, die nur für eines dieser Organe Kandidaten für die Wahl der Personalvertreter vorschlagen dürfen.

Den Listen von Kandidaten Arbeitern, Kandidaten Angestellten, Kandidaten Führungskräften und Kandidaten jugendlichen Arbeitnehmern, die von derselben Organisation vorgeschlagen werden, wird dieselbe Nummer zugeteilt ».

« Art. 78. Das Wahlverfahren wird beendet:

1. wenn keine einzige Kandidatenliste eingereicht worden ist,
2. wenn für eine oder mehrere Personalkategorien keine einzige Kandidatenliste eingereicht worden ist, obwohl eine oder mehrere Listen für mindestens eine andere Personalkategorie eingereicht worden sind,

3. wenn eine einzige repräsentative Arbeitnehmerorganisation oder eine einzige repräsentative Führungskräfteorganisation oder wenn nur eine Führungskräftegruppe eine Anzahl Kandidaten vorschlägt, die kleiner als die Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate ist oder ihr entspricht; in diesem Fall sind die Kandidaten von Amts wegen gewählt.

Wenn das Wahlverfahren beendet wird, weil für keine einzige Personalkategorie eine Kandidatenliste eingereicht worden ist, muss kein Wahlbürovorstand gebildet werden. Der Arbeitgeber fasst den Beschluss, das Wahlverfahren zu beenden, selbst, und zwar nach Ablauf der in Artikel 33 vorgesehenen Frist oder gegebenenfalls nach Notifizierung des Urteils, in dem im Rahmen des Rechtsbehelfs, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen des Jahres 2008 eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe geregelt wird, sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt würden. Der Arbeitgeber hängt an denselben Stellen wie die Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, eine Bekanntmachung aus, in der sein Beschluss, das Wahlverfahren zu beenden, und die Gründe, weshalb keine Wahl stattgefunden hat, angegeben werden. Gleichzeitig sendet er eine Abschrift dieser Bekanntmachung an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung.

Wenn das Wahlverfahren beendet wird, weil für eine oder mehrere Personalkategorien keine einzige Kandidatenliste eingereicht worden ist, obwohl eine oder mehrere Listen für mindestens eine andere Personalkategorie eingereicht worden sind, handelt der Wahlbürovorstand, der für die Kategorie gebildet worden ist, die die größte Anzahl Wähler zählt, wie es in Artikel 68 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist, und gibt die Gründe an, weshalb keine Wahl stattgefunden hat.

Wenn das Verfahren beendet wird, weil nur eine repräsentative Arbeitnehmer- oder Führungskräfteorganisation oder nur eine Führungskräftegruppe eine Anzahl Kandidaten vorschlägt, die kleiner als die Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate ist oder ihr entspricht, muss in diesem Fall jedoch ein Wahlbürovorstand am Vortag der Versendung oder Aushändigung der Wahlaufforderungen für die betreffende Arbeitnehmerkategorie gebildet werden. Der Wahlbürovorstand handelt, wie es in Artikel 68 Absatz 1, 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist, und gibt im Protokoll die Gründe an, weshalb keine Wahl stattgefunden hat.

Der Beschluss, das Wahlverfahren zu beenden, und gegebenenfalls die Zusammensetzung des Rates oder des Ausschusses müssen den Arbeitnehmern durch Aushang einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen von Artikel 68 Absatz 7 und 8 zur Kenntnis gebracht werden.

Der Rechtsbehelf gegen den Beschluss, das Wahlverfahren zu beenden, wird durch Kapitel IV des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen des Jahres 2008 eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe geregelt ».

B.2. Nach Darlegung des Ministerrates erfülle die Klageschrift zumindest teilweise nicht die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, da die klagenden Parteien

nicht anführten, welche anderen als die ausdrücklich erwähnten Artikel des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstießen.

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Bestimmung schreibt folglich vor, dass die klagenden Parteien selbst angeben, welche Artikel einen Verstoß gegen die in den Klagegründen angeführten Normen, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, darstellen.

Insofern die Nichtigkeitsklage sich gegen « alle weiteren Artikel, deren Verfassungswidrigkeit sich aus den [von den klagenden Parteien] vorgebrachten Klagegründen ergeben würde » richtet, ist die Einrede begründet. Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf die Artikel 4 Nr. 6 Buchstaben a) und b), 33 § 1 Absatz 1, 34 und 78 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.4. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, weil die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen.

Die Parlamentsmitglieder führten nur ein funktionales Interesse an, während auch die anderen klagenden Parteien nicht nachwiesen, dass sie direkt und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen seien.

Im Einzelnen vertritt der Ministerrat den Standpunkt, die klagenden Parteien müssten nachweisen, dass sie Arbeitnehmer seien (ohne zum leitenden Personal zu gehören), dass sie die anderen Wählbarkeitsbedingungen erfüllten (das heißt mindestens 18 und höchstens 65 Jahre alt und kein Vorbeugungsberater sein), dass sie nicht zu den Führungskräften gehörten und dass sie

seit mindestens drei Monaten in einem Unternehmen beschäftigt seien, wo gemäß dem zum Teil angefochtenen Gesetz Sozialwahlen abgehalten werden müssten.

B.5. Aus den Schriftstücken, die der Hof berücksichtigen kann, geht hervor, dass eine der klagenden Parteien ein Arbeiter ist, der weder Vorbeugungsberater noch Führungskraft ist und alle Bedingungen erfüllt, um an den Sozialwahlen teilzunehmen, die in dem Unternehmen mit 683 Arbeitnehmern, in dem er beschäftigt ist, am 8. Mai 2008 durchgeführt wurden.

Als stimmberechtigter Arbeitnehmer, der sich bewerben wollte, kann dieser Kläger direkt und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen sein, die regeln, auf welche Weise die Sozialwahlen organisiert werden und die Kandidaten dafür vorgeschlagen werden können.

Folglich erfüllt mindestens eine der klagenden Parteien die Anforderung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Da das Interesse einer der klagenden Parteien nachgewiesen ist, braucht der Hof die Einrede bezüglich des Interesses der anderen klagenden Parteien nicht zu prüfen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen

B.6. Die klagenden Parteien fechten die Intervention der Gewerkschaftsorganisationen deshalb an, weil diese nicht den Beweis des Beschlusses ihres befugten Organs zum Verfahrensbeitritt vorlegten, weil sie als solche keine Kandidaten bei den Sozialwahlen seien und weil ihre Rechte durch eine etwaige Nichtigklärung nicht gefährdet würden, da ihre Mitglieder weiterhin nach dem gleichen Verfahren an den Sozialwahlen teilnehmen könnten nach der Nichtigklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen.

B.7. Die intervenierenden Parteien sind repräsentative Gewerkschaftsorganisationen, die Kandidaten bei den Sozialwahlen vorschlagen können. Sie sind unmittelbar von den Gesetzesbestimmungen betroffen, mit denen diese Wahlen organisiert werden und die durch die

klagenden Parteien angefochten werden. Sie weisen daher das rechtlich erforderliche Interesse nach, um dem Verfahren beizutreten.

Aus den von den Parteien hinterlegten Schriftstücken geht außerdem hervor, dass der Beschluss, vor Gericht aufzutreten, durch ihr zuständiges Organ gefasst wurde.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Klagerücknahme

B.8. Mit am 28 und 30. April 2008 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien D. Swennen und K. Batens den Hof darüber informiert, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchten.

B.9. Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, diese Klagerücknahme zu bewilligen.

In Bezug auf den Antrag auf eine Untersuchungsmaßnahme

B.10. Die klagenden Parteien bitten um eine Untersuchungsmaßnahme des Hofes, damit geprüft wird, auf welche Weise eine der intervenierenden Parteien so schnell die Liste der klagenden Parteien erhalten habe, wodurch eine Reihe von Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisation unter den klagenden Parteien hätten ausgeschlossen werden können. Diese Maßnahme sei notwendig, um der Einschränkung des verfassungsmäßigen Rechts auf gerichtliches Gehör entgegenzuwirken und den Verstoß gegen die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Schutz des Privatlebens ahnden zu können. Diese intervenierende Partei müsse angewiesen werden zu erklären, inwiefern eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Artikeln 2, 4, 6, 9, 16 und 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu vereinbaren sei.

B.11. Laut Artikel 91 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 hat der Hof « weitestgehende Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse »; einige davon werden in Absatz 2 dieser Bestimmung aufgezählt.

Der Hof kann diese Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnis nur dann anwenden, wenn dies zur Lösung der Rechtsfragen, über die er entscheiden muss, notwendig ist.

B.12. Die von den klagenden Parteien beantragte Untersuchungsmaßnahme zielt darauf ab, « der Einschränkung des verfassungsmäßigen Rechts auf gerichtliches Gehör entgegenzuwirken und den Verstoß gegen die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Schutz des Privatlebens ahnden zu können ».

B.13. Der Hof ist nicht befugt, über Streitsachen bezüglich konkreter Fakten zu befinden, denen durch die klagenden Parteien eine Einschränkung des verfassungsmäßigen Rechts auf gerichtliches Gehör zugeordnet wird, oder bezüglich des Verstoßes gegen Bestimmungen der Gesetzgebung über den Schutz des Privatlebens. Der Hof braucht daher nicht auf die Bitte der klagenden Parteien einzugehen, von den durch Artikel 91 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem Hof erteilten Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnissen Gebrauch zu machen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.14. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Verfassung, da das angefochtene Gesetz ein Gesetz im Sinne von Artikel 8 der Verfassung sei und es Arbeitnehmern, die sich nicht zur christlich-demokratischen, liberalen oder sozialistischen Tendenz bekennen möchten, unmöglich mache, als Kandidat an den Sozialwahlen teilzunehmen und somit ihr passives Wahlrecht auszuüben, und da einer Kategorie von Arbeitnehmern, wie derjenigen aus dem Bausektor, aufgrund von Artikel 78 des angefochtenen Gesetzes sogar die Möglichkeit entzogen werde, ihr aktives Wahlrecht auszuüben.

B.15. Artikel 8 der Verfassung lautet:

« Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit werden durch das Zivilgesetz geregelt.

Die Verfassung und die sonstigen Gesetze über die politischen Rechte bestimmen, welche Voraussetzungen neben der belgischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung dieser Rechte zu erfüllen sind.

In Abweichung von Absatz 2 kann das Gesetz das Stimmrecht der Bürger der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit haben, gemäß den internationalen und überstaatlichen Verpflichtungen Belgiens regeln.

Das im vorangehenden Absatz erwähnte Stimmrecht kann durch das Gesetz unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die es festlegt, auf die in Belgien wohnhaften Personen ausgedehnt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

[...] ».

B.16. Obwohl das angefochtene Gesetz sich auf eine öffentlich-rechtliche Regelung der kollektiven Arbeitsverhältnisse durch Sozialwahlen, die Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist, bezieht, können die dadurch verliehenen Rechte nicht als « politische Rechte » im Sinne von Artikel 8 der Verfassung angesehen werden.

Die in dieser Verfassungsbestimmung vorgesehenen politischen Rechte beruhen nämlich auf dem Recht der Bürger auf Teilnahme an der Ausübung der Souveränität. Sie betreffen das Recht, als Wähler oder Kandidat an den Wahlen für die beratenden Versammlungen des Föderalstaats, der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinzen und der Gemeinden teilzunehmen.

Das Recht, als Wähler oder Kandidat an den Sozialwahlen teilzunehmen, beruht hingegen auf den Arbeitsverhältnissen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Dieses Recht hängt folglich nicht mit Artikel 8 der Verfassung zusammen.

B.17. Insofern die klagenden Parteien sich darüber beschwerten, dass sie in der Ausübung der ihnen durch Artikel 8 der Verfassung gewährten politischen Rechte eingeschränkt würden, ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.18. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die angefochtenen Bestimmungen sich

sich auf die Ausübung der in Artikel 8 der Verfassung vorgesehenen politischen Rechte beziehen, ist der erste Klagegrund, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dieser Bestimmung angeführt wird, ebenfalls unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.19. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, da das angefochtene Gesetz dazu führe, dass bei den Sozialwahlen nur Personen, die der sozialistischen, liberalen oder christlich-demokratischen Tendenz angehörten, ihre Meinung auf organisierte Weise an die Arbeitnehmer vermitteln könnten durch Einreichen von Listen und das Vorstellen von Kandidaten, während Personen, die der flämisch-nationalen Tendenz angehörten, nicht die Möglichkeit hätten, Listen für die Sozialwahlen einzureichen, und sie somit durch Einmischung der Obrigkeit gehindert würden, ihre Meinung zu vermitteln, ohne dass die hierzu durch die vorerwähnten Vertragsbestimmungen verlangten Umstände gegeben seien.

B.20. Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

B.21. Die durch die klagenden Parteien angefochtenen Bestimmungen schränken in keinerlei Weise diese Freiheit der Meinungsäußerung ein. Sie verhindern nämlich nicht, dass Arbeitnehmer sich auf der Grundlage ihrer eigenen Ideologie zusammenschließen und sich bemühen, die Anerkennung zu erhalten, die es erlaubt, gemäß dem angefochtenen Gesetz und den Gesetzen, auf die darin verwiesen wird, Kandidatenlisten einzureichen. Die Frage, ob die Bedingungen, die vorgeschrieben werden, damit das Erfordernis der Repräsentativität erfüllt werden kann, damit Kandidatenlisten eingereicht werden können, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, ist Gegenstand des fünften Klagegrunds. Sie wird bei der Prüfung dieses Klagegrunds behandelt.

B.22. Da die angefochtenen Bestimmungen mit der Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar sind, die durch Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird, ist der zweite Klagegrund, insofern darin gleichzeitig ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit diesen Bestimmungen angeführt wird, unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.23. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da das angefochtene Gesetz bestimme, dass für die Sozialwahlen Kandidatenlisten für die Kategorie der Arbeitnehmer ausschließlich durch « repräsentative Arbeitnehmerorganisationen » eingereicht werden könnten, die also über 50 000 Mitglieder verfügen und im Zentralen Wirtschaftsrat sowie im Nationalen Arbeitsrat vertreten sein müssten, und während die Artikel 33 und 4 Nr. 5 bestimmten, dass für die Kategorie der Führungskräfte auch Kandidatenlisten eingereicht werden könnten durch mindestens zehn Prozent der Anzahl Führungskräfte im Unternehmen, mit einem Minimum von nur fünf, was eine Diskriminierung der Arbeitnehmer in Bezug auf die Führungskräfte sei, denn für diesen Unterschied gebe es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

B.24. Die spezifische Regelung bezüglich der Vertretung der Führungskräfte beruht auf dem Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Die in diesem Kapitel vorgeschlagenen Änderungen am Gesetz vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft bezwecken die Einführung einer spezifischen Vertretung des Führungspersonals in den Betriebsräten, um unter anderem auf diesem Weg die spezifischen Interessen des Führungspersonals berücksichtigen zu lassen.

Diese spezifische Interessenvertretung auf Ebene des Unternehmens geschieht in der Tat am Besten im Rahmen der Betriebsräte.

Führungskräfte sind nämlich in erster Linie, ebenso wie die übrigen Angestellten und wie die Arbeiter, auch Arbeitnehmer; daher ist es angebracht, dass die Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat alle Arbeitnehmer vertritt, damit alle Gruppen von Arbeitnehmern in Absprache an der Politik des Unternehmens beteiligt werden.

Es steht außer Zweifel, dass eine spezifische Anwesenheit der Führungskräfte und ihr Beitrag im Betriebsrat die Dynamik der Mitsprache positiv beeinflussen werden.

Eine eigene Vertretung des Führungspersonals im Betriebsrat wird vorgesehen, wenn mindestens 15 Führungskräfte im Unternehmen beschäftigt sind. In diesem Fall wird ein eigenes Wahlkollegium geschaffen, das vom Wahlkollegium der Angestellten getrennt ist.

Der Entwurf enthält wichtige Bestimmungen über das Vorschlagen von Kandidaten. Kandidaten können zunächst durch die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, nämlich die Organisationen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die paritätischen Kommissionen und die kollektiven Arbeitsabkommen.

[...]

An zweiter Stelle können Kandidaten durch eine und gegebenenfalls mehrere repräsentative Organisationen der Führungskräfte vorgeschlagen werden. Diese Organisationen müssen Mitglieder in Unternehmen aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen des Privatsektors haben und somit national und überberuflich sein.

Der König ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um ein Verfahren zur Überprüfung und Anerkennung durchzuführen.

Bevor die ausführende Gewalt darüber entscheidet, ob eine Organisation der Führungskräfte repräsentativ ist oder nicht, muss der Nationale Arbeitsrat befragt werden. Diese Befragung ist notwendig angesichts der Tragweite einer solchen Anerkennung für die Arbeitsverhältnisse in unserem Land.

Eine anerkannte Organisation von Führungskräften kann Kandidaten unter eigenem Namen vorschlagen, wenn die von ihr angeführte Liste - durch Unterschrift - durch eine Mindestzahl von Führungskräften im Unternehmen unterstützt wird, nämlich 10 Prozent. Auf diese Weise wird sowohl eine nationale als auch eine lokale Repräsentativität einer Gruppe von Arbeitnehmern gewährleistet, deren Trend, sich zu organisieren, jünger ist als bei den anderen Arbeitnehmergruppen.

Drittens können ebenfalls Kandidaten vorgeschlagen werden durch Führungskräfte, die keinen repräsentativen Organisationen angehören, aber sofern diese individuellen Kandidaten - ebenfalls durch Unterschrift - von mindestens 10 Prozent der Führungskräfte unterstützt werden.

Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass eine Führungskraft nur eine repräsentative Organisation von Führungskräften oder einen individuellen Kandidaten unterstützen kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 757/1, SS. 49-50).

B.25. Aus den zitierten Vorarbeiten und aus den durch den Ministerrat vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass der Gesetzgeber darauf geachtet hat, dass die Kategorie der Führungskräfte als solche im Betriebsrat vertreten werden kann, sofern sie als eine sozioprofessionelle Gruppe angesehen werden kann, die eine spezifische Stellung im

Unternehmen einnimmt, und sie sich hinsichtlich ihrer Organisation und Interessen ausreichend von den übrigen Kategorien von Arbeitnehmern unterscheidet.

Die von den klagenden Parteien insbesondere ins Auge gefasste spezifische Möglichkeit, durch mindestens zehn Prozent der Führungskräfte im Unternehmen mit einem Minimum von fünf oder zehn Führungskräften, entsprechend der Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Führungskräfte, eine Kandidatenliste vorzuschlagen, wie es im angefochtenen Artikel 33 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 vorgesehen ist, beruht auf der Feststellung, dass die Führungskräfte oft keiner repräsentativen Organisation angehören und die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen weniger repräsentativ waren für die Führungskräfte als für die anderen Arbeitnehmer, obwohl es ratsam war, ihnen eine tatsächliche Vertretung im Betriebsrat zu sichern. Daraus ergibt sich, dass die durch die klagenden Parteien angefochtene Maßnahme vernünftig gerechtfertigt ist.

B.26. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.27. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 27 der Verfassung, gegen Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und gegen die Artikel 3 und 10 des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation « über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes », erstens, weil Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 6 des angefochtenen Gesetzes die Bewerbung bei Sozialwahlen unmöglich mache für diejenigen, die nicht einer Gewerkschaft angeschlossen seien, sodann weil das angefochtene Gesetz ein System einführe, durch das die Anerkennung einer gegebenenfalls neu gegründeten Gewerkschaft als repräsentative Arbeitnehmerorganisation dem Vetorecht der drei bereits bestehenden Gewerkschaften unterliege, so dass eine neue Gewerkschaft unmöglich an den Sozialwahlen teilnehmen könne, und schließlich, weil der Nachteil, nicht einer der drei bestehenden Gewerkschaften anzugehören, nämlich der Ausschluss von der Teilnahme an den Sozialwahlen, durch das angefochtene Gesetz derart groß werde, dass ein Zwang entstehe, sich einer dieser drei Gewerkschaften anzuschließen.

B.28. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

«Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird ».

Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des obengenannten Übereinkommens beeinträchtigt werden ».

Die Artikel 3 und 10 des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation « über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes », genehmigt durch das Gesetz vom 13. Juli 1951, bestimmen:

« Art. 3. 1. Die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Recht, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen.

2. Die Behörden haben sich jedes Eingriffes zu enthalten, der geeignet wäre, dieses Recht zu beschränken oder dessen rechtmäßige Ausübung zu behindern ».

« Art. 10. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck 'Organisation' jede Organisation von Arbeitnehmern oder von Arbeitgebern, welche die Förderung und den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zum Ziele hat ».

B.29. Die vorerwähnten Bestimmungen betreffen die Vereinigungsfreiheit im Allgemeinen, und einige davon insbesondere die Gewerkschaftsfreiheit.

B.30. Die Vereinigungsfreiheit, die in Artikel 27 der Verfassung vorgesehen ist, bezweckt, die Gründung von privaten Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Tätigkeiten zu gewährleisten. Sie beinhaltet das Recht, sich zu vereinigen, und die interne Organisation der Vereinigung frei zu bestimmen, aber auch das Recht, sich nicht zu vereinigen.

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beinhalten ebenfalls das Recht eines jeden, Vereinigungen zu gründen, sich bestehenden Vereinigungen anzuschließen und ihre interne Organisation festzulegen, um die beiden vorerwähnten Rechte ausüben zu können.

B.31. Die Gewerkschaftsfreiheit beinhaltet insbesondere das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen und sich ihr anzuschließen zum Schutz der eigenen Interessen, sowie das Recht dieser Vereinigung, die eigene Organisation, die Vertretung, die Arbeitsweise und ihre Verwaltung zu regeln. Keine der vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet jedoch einer Organisation, dass sie in die Kategorie der repräsentativen Gewerkschaften aufgenommen wird, ungeachtet ihrer faktischen Repräsentativität, und ebenfalls nicht, dass sie ein unantastbares Recht auf Beibehaltung der Repräsentativitätsbedingungen, die für sie vorteilhaft wären, genießt.

Die Gewerkschaftsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit sichern jedem Arbeitnehmer das Recht, sich frei einer Gewerkschaft anzuschließen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt, dass die Verpflichtung, sich einer bestimmten Gewerkschaft anzuschließen, unter gewissen Umständen im Widerspruch zu Artikel 11 der Europäischen

Menschenrechtskonvention stehen kann, nämlich wenn der Zwang die Vereinigungsfreiheit an sich verletzt, die durch diese Bestimmung gewährleistet wird (EuGHMR, 20. April 1993, *Sibson* gegen Vereinigtes Königreich, § 29; 30. Juni 1993, *Sigurður A. Sigurjónsson* gegen Island, § 36; 25. April 1996, *Gustafsson* gegen Schweden, § 45; 11. Januar 2006, *Sørensen und Rasmussen* gegen Dänemark, § 54), so dass davon auszugehen ist, dass auch das Recht, sich einer Vereinigung nicht anzuschließen, als Bestandteil der Vereinigungsfreiheit anzusehen ist (EuGHMR, *Sigurður A. Sigurjónsson* gegen Island, §§ 35 und 37; *Sørensen und Rasmussen* gegen Dänemark, § 54).

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt jedoch ausschließlich die Rechte, die für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gewerkschaftsfreiheit unentbehrlich sind (EuGHMR, 27. Oktober 1975, *Nationale Polizei-Gewerkschaft Belgien* gegen Belgien, § 38; 6. Februar 1976, *Swedish Engine Driver's Union* gegen Schweden, § 39).

B.32. Nach Darlegung der klagenden Parteien würden die vorerwähnten Bestimmungen zunächst verletzt, indem die angefochtenen Artikel die Bewerbung bei Sozialwahlen denjenigen, die nicht einer repräsentativen Gewerkschaft angeschlossen seien, unmöglich machten.

B.33. Im Unterschied zum Standpunkt der klagenden Parteien ist die Mitgliedschaft in einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation keine durch das angefochtene Gesetz auferlegte Verpflichtung, um Kandidat bei Sozialwahlen sein zu können.

B.34. Auch der Standpunkt der klagenden Parteien, dass das angefochtene Gesetz ein System einführe, durch das die Anerkennung einer gegebenenfalls neu gegründeten Vereinigung als repräsentative Arbeitnehmerorganisation dem Vetorecht der drei bereits bestehenden Gewerkschaften unterliege, so dass eine neue Gewerkschaft unmöglich an den Sozialwahlen teilnehmen könne, kann nicht angenommen werden, da die angefochtenen Bestimmungen den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen keineswegs ein « Vetorecht » erteilen.

B.35. Im dritten Teil des vierten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die in B.28 erwähnten Artikel, indem der Nachteil, nicht einer der drei bereits bestehenden Gewerkschaften anzugehören, nämlich der

Ausschluss von der Teilnahme an den Sozialwahlen, durch das angefochtene Gesetz derart groß werde, dass ein Zwang entstehe, sich einer dieser drei Gewerkschaften anzuschließen.

B.36. Der Anschluss bei einer der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen ist keine Bedingung, um Kandidat bei den Sozialwahlen zu sein, und ebenfalls nicht, um als Wähler an diesen Wahlen teilzunehmen. Folglich kann keine Rede sein von einem Zwang, sich einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation anzuschließen.

B.37. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.38. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Verfassung, indem die Artikel 33 und 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 bestimmten, dass für die Sozialwahlen Kandidatenlisten für die Kategorie der Arbeitnehmer ausschließlich durch repräsentative Arbeitnehmerorganisationen eingereicht werden könnten, die über 50 000 Mitglieder verfügten und im Zentralen Wirtschaftsrat sowie im Nationalen Arbeitsrat vertreten sein müssten, und indem die drei bestehenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen unter ihren Mitgliedern aktiv nach Flämisch-Nationalisten suchten und diese als Mitglieder ausschließen würden, so dass es den Mitgliedern der flämisch-nationalen Minderheit unmöglich werde, sich bei den Sozialwahlen als Kandidat zu bewerben und somit ihr passives Wahlrecht auszuüben.

B.39. Insofern im fünften Klagegrund ein Verstoß gegen Artikel 8 der Verfassung angeführt wird, ist er aus den gleichen Gründen, wie sie in B.16 angeführt wurden, unbegründet.

Der Hof muss noch prüfen, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wird, indem die angefochtenen Artikel bestimmten, dass für die Sozialwahlen Kandidatenlisten für die Kategorie der Arbeitnehmer ausschließlich durch repräsentative Arbeitnehmerorganisationen eingereicht werden könnten, die über 50 000 Mitglieder verfügten und im Zentralen Wirtschaftsrat sowie im Nationalen Arbeitsrat vertreten sein müssten.

B.40. Der angefochtene Artikel 33 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 gewährt den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen im Sinne des ebenfalls angefochtenen Artikels 4 Nr. 6 Buchstabe a) das Recht, beim Arbeitgeber Kandidatenlisten einzureichen. In der letztgenannten Bestimmung sind mit repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen « auf nationaler Ebene gebildete repräsentative überberufliche Arbeitnehmerorganisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind und mindestens fünfzigtausend Mitglieder zählen » gemeint.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 findet dieses Gesetz Anwendung unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft (nachstehend: Gesetz zur Organisation der Wirtschaft) und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (nachstehend: Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer).

Artikel 20^{ter} Absatz 1 erster Satz des Gesetzes zur Organisation der Wirtschaft bestimmt in Bezug auf die Wahl der Betriebsräte:

«Die Vertreter des Personals werden auf Bewerberlisten gewählt, die durch die überberuflichen repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen im Sinne von Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a) vorgeschlagen werden ».

Laut dem angeführten Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a) desselben Gesetzes ist unter « repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen » zu verstehen:

« auf nationaler Ebene gebildete überberufliche Arbeitnehmerorganisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind und mindestens 50 000 Mitglieder zählen ».

Artikel 58 Absatz 1 erster Satz des Gesetzes über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bestimmt in Bezug auf die Zusammensetzung der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz:

« Ordentliche Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl auf Kandidatenlisten gewählt, die von den in Artikel 3 § 2 Nr. 1 erwähnten repräsentativen überberuflichen Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, wobei jede Liste nicht mehr Kandidaten enthalten darf als Mandate für ordentliche Vertreter oder Ersatzvertreter zu vergeben sind ».

Laut dem angeführten Artikel 3 § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist unter « repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen » zu verstehen:

« auf nationaler Ebene gebildete überberufliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind; die Arbeitnehmerorganisationen müssen darüber hinaus mindestens 50 000 Mitglieder zählen ».

B.41. Die Entscheidung des Gesetzgebers, in den Organen der Unternehmen Arbeitnehmerorganisationen tagen zu lassen, die auf nationaler Ebene überberuflich groß genug und auf den verschiedenen Ebenen der sozialen Konzertierung anwesend sind, beruht auf dem Bemühen, die Arbeitnehmer möglichst gut vertreten zu lassen, « weil sie gemeinsame Interessen haben, die über die betreffenden Unternehmen hinausgehen und die an erster Stelle durch die großen repräsentativen Organisationen müssen verteidigt werden können, damit eine tatsächliche Vertretung der Arbeitnehmer auf nationaler (überberuflicher) Ebene erreicht werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1856/3, S. 13). Aus diesem Grund « kann eine Organisation nur als gültig angesehen werden, wenn sie den Beweis der Stabilität erbringt, maßgebenden Einfluss hat und Respekt verlangt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1967-1968, Nr. 78, S. 36).

Es entspricht diesen Zielsetzungen, die Gesprächspartner auszuwählen, die in den Konzertierungs- und Verhandlungsstrukturen tagen werden, um eine ständige und wirksame Sozialkonzertierung zu gewährleisten und den sozialen Frieden zu wahren. Es ist nicht unvernünftig, die Arbeitnehmerorganisationen zuzulassen, die auf föderaler Ebene tätig sind oder zumindest einer auf dieser Ebene gebildeten Arbeitnehmerorganisation angehören und ebenfalls die Interessen aller Personalkategorien verteidigen. Ein solches Erfordernis kann nämlich in einem gewissen Maße gewährleisten, dass die Forderungen bezüglich einer Personalkategorie unter Berücksichtigung der Lage der anderen betroffenen Arbeitnehmer vorgetragen werden. Gleichzeitig ist anzumerken, dass auch die beruflichen und überberuflichen Organisationen - sogar die auf regionaler Ebene gegründeten -, die einer auf nationaler Ebene gebildeten repräsentativen überberuflichen Arbeitnehmerorganisation angeschlossen oder Bestandteil davon sind, aufgrund von Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe b) des angefochtenen Gesetzes als repräsentative Arbeitnehmerorganisationen angesehen werden, die an den Sozialwahlen teilnehmen können.

B.42. Das Gleiche gilt für die Bedingung, einer im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Arbeitnehmerorganisation angeschlossen zu sein.

Eine solche Bedingung ist grundsätzlich nicht diskriminierend, insofern sie nur indirekt vorschreibt, einer überberuflichen Organisation oder Föderation, die den Privatsektor und den öffentlichen Sektor einschließt, angeschlossen zu sein.

Zwar überlassen das Gesetz zur Organisation der Wirtschaft und das Grundlagengesetz vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates es dem König, eine Auswahl der im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Organisationen vorzunehmen. Doch aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, in den Gesetzen selbst die objektiven, präzisen und vorher festgelegten Kriterien zu nennen, die der König anwenden müsste, kann nicht abgeleitet werden, dass er Ihm implizit die Erlaubnis erteilt hätte, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu missachten und sich über die wiederholten Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation hinwegzusetzen (B.I.T., *Bulletin officiel*, Band LXX, 1987, Serie B, Nr. 2, S. 24).

So weitreichend und ungenau die Ermächtigung des Königs durch die kombinierte Wirkung der angefochtenen Bestimmungen und des Artikels 2 des Gesetzes zur Organisation der Wirtschaft sowie des Artikels 2 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1952 auch sein mag, sie erlaubt es Ihm keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach in dem Fall, dass eine Norm einen Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Personen festlegt, dieser auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen muss, die nach der Zielsetzung und den Folgen der betreffenden Norm beurteilt wird. Es obliegt dem Verwaltungsrichter, eine Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der der König gegebenenfalls die Bewerbung einer Gewerkschaftsorganisation angenommen oder abgewiesen hätte, indem Er sich auf ein illegales oder diskriminierendes Verständnis des Begriffs der ' Repräsentativität ' gestützt hätte.

B.43. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass die drei bestehenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen Flämisch-Nationalisten als Mitglieder ausschließen würden, so dass es ihnen unmöglich werde, sich als Kandidaten bei den Sozialwahlen zu bewerben und somit ihr passives Wahlrecht auszuüben.

B.44. Aufgrund von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention haben Gewerkschaftsorganisationen das Recht, ihre Mitglieder frei zu wählen. Sie können nicht

verpflichtet werden, jeden, der beitreten möchte, auch aufzunehmen, und diese Bestimmung verhindert ebenfalls nicht, dass sie Mitglieder ausschließen in Anwendung der Regeln, die durch die Gewerkschaftsorganisation festgelegt wurden (EuGHMR, 27. Februar 2007, *Associated Society of Locomotive Engineers & Firemen* gegen Vereinigtes Königreich, § 39). Dieser Grundsatz gilt in jedem Fall, wenn die Gewerkschaftsorganisation eine private und unabhängige Einrichtung ist, die nicht beispielsweise durch den Erhalt von öffentlichen Geldern oder die Erfüllung auferlegter öffentlicher Verpflichtungen in einem breiteren Kontext auftritt, wie Unterstützung des Staates bei der Gewährleistung der Inanspruchnahme von Rechten und Freiheiten, da in diesem Fall andere Erwägungen zu berücksichtigen sind (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen* gegen Dänemark, § 50).

B.45. Selbst wenn angenommen werden sollte, dass die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen durch die gesicherte Möglichkeit der Teilnahme an den Sozialwahlen den Staat bei der Sicherung der Inanspruchnahme des Rechtes der Arbeitnehmer auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen, so wie es durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung gewährleistet wird, unterstützen, ist zwischen den entgegengesetzten Interessen der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und der einzelnen Arbeitnehmer, die Mitglied dieser Organisationen werden oder bleiben möchten, abzuwägen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den bestehenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen kein Monopol für das Vorschlagen von Kandidaten bei den Sozialwahlen gewährt wird, kann die Möglichkeit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, Mitglieder nicht anzunehmen oder auszuschließen, nicht als unvereinbar mit der Vereinigungsfreiheit angesehen werden.

B.46. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.47. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Verfassung, insofern die Artikel 33 und 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 bestimmten, dass für die Sozialwahlen Kandidatenlisten für die Kategorie der Arbeitnehmer

ausschließlich durch repräsentative Arbeitnehmerorganisationen eingereicht werden könnten, die über 50 000 Mitglieder verfügen müssten, während keinerlei Kontrolle über die Einhaltung dieser Bedingung durch die bereits repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorgesehen werde - obwohl bezweifelt werden könne, ob eine der repräsentativen Organisationen tatsächlich so viele Mitglieder habe - und während eine etwaige neue Arbeitnehmerorganisation, die repräsentativ sein möchte, vorab beweisen müsse, dass sie 50 000 Mitglieder habe.

B.48. Im sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien im Wesentlichen an, dass eines der Kriterien, die eine repräsentative Arbeitnehmerorganisation erfüllen müsse, nämlich 50 000 Mitglieder zu haben, nicht für die bestehenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen kontrolliert werde, während diese Kontrolle sehr wohl durchgeführt werde, wenn eine neue Arbeitnehmerorganisation als repräsentative Organisation anerkannt werden wolle.

In diesem Klagegrund wird nicht die gesetzeskräftige Norm an sich, sondern vielmehr ihre möglicherweise diskriminierende Anwendung bemängelt. Ein Verstoß, der nicht einer gesetzeskräftigen Norm, sondern ihrer möglicherweise gesetzwidrigen oder diskriminierenden Anwendung zuzuordnen ist, gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich des Hofes.

In Bezug auf den siebten Klagegrund

B.49. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 8, 10, 11 und 23 der Verfassung, da die Artikel 33 und 4 Nr. 6 des angefochtenen Gesetzes Arbeitnehmern, die nicht den Tendenzen der drei derzeit bestehenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen angehörten, das passive Wahlrecht bei den Sozialwahlen entzögen, was sich auf das Recht auf Arbeit auswirke, da sie ihnen den Zugang zu den Organen, in denen das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen auf Ebene des Unternehmens ausgeübt werde, versagten, und da die Verhinderung der Bewerbung eines Arbeitnehmers bei Sozialwahlen auch als Verhinderung einer Form der sozialen Entfaltung anzusehen sei.

B.50. Insofern im siebten Klagegrund ein Verstoß gegen Artikel 8 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, angeführt wird, ist er aus den in B.16 dargelegten Gründen unbegründet.

B.51. Artikel 23 der Verfassung bezweckt, die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten, deren Ausübungsbedingungen durch das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Pflichten festgelegt werden.

Laut Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung umfassen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte insbesondere:

« 1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...]

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung ».

B.52. Das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen wird durch die angefochtenen Bestimmungen nicht gefährdet. Sie bezwecken gerade, die Ausübung dieses Rechtes durch kollektive Konzertierung in den Vertretungsorganen der Unternehmen so effizient wie möglich zu organisieren.

Aus Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung kann nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber jedem Arbeitnehmer das vorerwähnte Recht gewährleisten muss, indem er ihm persönlich Zugang zu den von ihm geschaffenen Konzertierungsorganen gewährt, deren Zusammensetzung und Wahl er regelt.

Insofern der Gesetzgeber den Zugang zu diesen Organen geregelt hat, indem er ein gewisses Maß an Repräsentativität der Arbeitnehmerorganisationen verlangt hat, entbehren die angefochtenen Bestimmungen aus den in B.40 bis B.42 angeführten Gründen nicht einer Rechtfertigung.

B.53. Das Recht auf Arbeit und das Recht auf soziale Entfaltung werden ebenfalls nicht durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt. Die individuellen Rechte, die die klagenden Parteien aus den vorerwähnten Grundrechten glauben ableiten zu können, sind lediglich Folgen, die mit der Funktion verbunden sind, die die Mitglieder und die sich bewerbenden Mitglieder der Konzertierungsorgane in der sozialen Konzertierung erfüllen.

Da die Bewerbung und die Weise der Wahl mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sind, ist die Einschränkung der Ausübung der vorerwähnten individuellen Rechte auf die Kategorie der betreffenden Personen es ebenfalls.

B.54. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme der klagenden Parteien D. Swennen und K. Batens;

- weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt